

# RS OGH 1983/6/21 5Ob27/83, 5Ob1015/95 (5Ob1016/95 - 5Ob1022/95)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.1983

## Norm

ABGB §1012

WEG §17 Abs2

ZPO §11 Z2 C

## Rechtssatz

Formelle Streitgenossenschaft der Wohnungseigentumsbewerber, die den Rechnungslegungsanspruch aus den von jedem einzelnen von ihnen mit dem beklagten Wohnungseigentumsorganisator geschlossenen Verträgen ableiten.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 27/83

Entscheidungstext OGH 21.06.1983 5 Ob 27/83

- 5 Ob 1015/95

Entscheidungstext OGH 14.03.1995 5 Ob 1015/95

Vgl auch; Beisatz: Hier: Klage der Wohnungseigentumsbewerber einer Reihenhauseanlage auf Einverleibung des Eigentumsrechts; die einzelnen Kläger sind nämlich nicht aus demselben tatsächlichen Grund berechtigt, sondern jeder Anspruch hängt von der Erfüllung der Voraussetzungen des § 25 Abs 1 WEG ab, die je nach dem Inhalt der mit dem einzelnen Wohnungseigentumsbewerber getroffenen Vereinbarung und dem je verschiedenen Verhalten der Vertragsparteien zueinander, getrennt zu beurteilen sind. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0019577

## Dokumentnummer

JJR\_19830621\_OGH0002\_0050OB00027\_8300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)